Stand: 20.12.2023

Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Stand: 1. Januar 2021); SG 410.100) betreffend alters- und niveaudurchmischtes Lernen sowie Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulverordnung (ISV)

Aktuelle Fassung Schulgesetz –	Vorgeschlagene Änderung	Erläuterung
Stand 1. Januar 2021		
§ 63a Unterricht	§ 63a Unterricht	
¹ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.	¹ Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.	
² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.	² Er basiert auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung.	
³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden.	 ³ Er wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden. ⁴ Er findet in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen statt. ⁵ Er kann in den Sekundarschulen in anderen, insbesondere auch in leistungszugübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. 	Abs. 4 (neu): Das altersdurchmischte Lernen (AdL) wurde auf der Primar- und Sekundarstufe I im Rahmen von Erfahrungsschulen erprobt (vgl. § 69 Abs. 4 SchulG). Eine von der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durchgeführte Evaluation dieser Erfahrungsschulen fiel weitestgehend positiv aus. Das AdL soll deshalb im Gesetz verankert werden, indem festgehalten wird, dass der Unterricht in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen stattfindet.

§ 69 Erfahrungsschulen		Abs. 5 (neu): Die Durchlässigkeit in der Sekundarschule wird vor allem durch die Möglichkeit eines Leistungszugwechsels während der Sekundarschulzeit, die in § 32 Schulgesetz und §§ 59, 60 und 63 der Schullaufbahnverordnung geregelt ist, gewährleistet. An den Sekundarschulen werden bereits erfolgreich alternative Unterrichtsmodelle und Lernformate eingesetzt, sei es in Ergänzung zum oder als Ersatz für den Klassenunterricht. Dazu gehört insbesondere der Atelierunterricht in leistungshomogenen oder -heterogenen, d.h. leistungszugübergreifenden Lerngruppen (vgl. Übersicht unter https://www.volksschulen.bs.ch/schulsystem/sekundarschule/unterrichtsmodelle-undlernformen.html). Bisher kann gemäss Handreichung Stundentafel Sekundarschule leistungszugübergreifender Unterricht erteilt werden, wenn wenigstens die Hälfte des Unterrichts in Klassen des Leistungszugs stattfindet (vgl. https://www.edubs.ch/unterricht/lehrplan/volksschulen/stundentafel/sekundarschule/download). Ferner wurde der niveaudurchmischte Atelierunterricht auch im Rahmen einer Erfahrungsschule (vgl. § 69 Abs. 4 lit. c SchulG) erprobt. Eine von der PH FHNW durchgeführte Evaluation des Konzeptes mit alters- und niveaudurchmischten Lerngruppen (an der Sekundarschule Sandgruben) fiel weitestgehend positiv aus. Neu soll eine gesetzliche Grundlage für solche pädagogische Konzepte geschaffen werden.
	- -	

- ¹ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.
- ² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.
- ³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.
- ⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:
- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten;
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule
- ⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlussschulen gewährleisten.
- ⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.

- ¹ Eine Schule kann als Erfahrungsschule bezeichnet werden, wenn an ihr im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden sollen.
- ² Das zuständige Departement bezeichnet eine Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung als Erfahrungsschule. Für die von den Gemeinden geführten Schulen ist zudem das Einverständnis der zuständigen Stelle der Gemeinden notwendig.
- ³ Der Entscheid muss vom Regierungsrat genehmigt werden, wenn beim Konzept der Erfahrungsschule von Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden soll. Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme des Erziehungsrats ein.
- ⁴ Keine Genehmigung des Regierungsrates ist erforderlich, wenn neue Konzepte in den folgenden Bereichen erprobt werden sollen:
- a) Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten:
- b) Altersgemischtes Lernen in der Primarstufe
- c) Erhöhung der Durchlässigkeit in der Sekundarschule
- ⁵ Erfahrungsschulen müssen das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und den Übertritt an die Anschlussschulen gewährleisten.

Abs. 4 kann aufgehoben werden. Lit. a ist mit dem Lehrplan 21 obsolet, da der Kindergarten Teil des 1. Zyklus im Lehrplan 21 ist und damit alternative Kulturtechniken ermöglicht wurden. Lit b und c können aufgrund der neuen gesetzlichen Verankerung dieser Konzepte in § 63a Abs. 4 und 5 (neu) aufgehoben werden.

⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.	⁶ Die Bezeichnung als Erfahrungsschule ist befristet. Die Befristung kann verlängert oder verkürzt werden.	
⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.	⁷ Das zuständige Departement legt die Ausführungsbestimmungen für eine Erfahrungsschule in Richtlinien fest.	
	⁸ Die Erfahrungsschulen werden evaluiert.	
	§ 140b Spitalschulung ¹ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Spitalschulangebot für längerfristig oder wiederholt hospitalisierte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II an öffentlichen Spitälern im Kanton Basel-Stadt. ² Das zuständige Departement schliesst mit den öffentlichen Spitälern Leistungsvereinbarungen ab. ³ Eine ausserkantonale Spitalschulung kann nach den Bestimmungen der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) oder in besonderen Fällen vom Kanton oder den Gemeinden finanziert werden.	Im Zuge des Beitritts zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) soll eine Grundlage für die bislang im Schulgesetz nicht verankerte Spitalschulung geschaffen werden. Die Spitalschulung stellt eine gemeinwirtschaftliche Leistung im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung dar (vgl. § 7 Abs. 2 GesG [SG 300.100]; ferner Ratschlag Nr. 21.1336.01 vom 29. September 2021, S. 11). Als solche ist die Spitalschulung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich genauso unentgeltlich wie der Unterricht an den staatlichen Schulen. Abs. 2: Für die Bereitstellung des Spitalschulangebots im Kanton ist schon heute das Erziehungsdepartement zuständig. Es schliesst entsprechend mit den öffentlichen Spitälern im Kanton Basel-Stadt Leistungsvereinbarungen über die Spitalschulung ab. Die Beteiligung der Gemeinden Bettingen und Riehen an den Kosten des kantonalen Spitalschulangebots für die Primarstufe regelt die von den Gemeinden mit dem Erziehungsdepartement abgeschlossene Vereinbarung betreffend Nutzung der Angebote/Dienstleistungen der Volksschulen Basel.

Abs. 3: Für den Besuch einer ausserkantonalen Spitalschule sind künftig in erster Linie die Bestimmungen der ISV massgebend. Danach erteilt der Kanton Zahlungsbereitschaft oder (bei kommunaler Zuständigkeit in Absprache mit den Gemeinden) Kostengutsprache für ein ausserkantonales Angebot (vgl. Art. 7 f. ISV). Die Finanzierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch den Kanton oder die Gemeinden. Dies gilt nach vorheriger Kostengutsprache auch für den besonderen Fall des Besuchs eines Spitalschulangebots, das von der ISV nicht erfasst wird.